

Urheberrechtlicher Schutz der Pressefotografie

Soirée des Schweizer Forum für Kommunikationsrecht, von MAZ Die Schweizer Journalistenschule und Tamedia AG vom 10. Januar 2005

MONI JUCKER*

Anlass und Mittelpunkt dieser vom Schweizer Forum für Kommunikationsrecht (SF •FS) gemeinsam mit der Schweizer Journalistenschule (MAZ) und der Tamedia AG organisierten Veranstaltung bildeten die zwei Bundesgerichtsentscheide «Bob Marley», sic! 2004, 395-399) und «Wachmann Meili», sic! 2005, 14-16). Es handelt sich dabei um die bislang einzigen Fälle, in denen das Bundesgericht die urheberrechtliche Schutzwürdigkeit einer Pressefotografie zu beurteilen hatte. Die Urteile fielen im Ergebnis unterschiedlich aus: Im «Marley»-Fall wurde der urheberrechtliche Schutz der Fotografie bejaht, im «Meili»-Fall wurde er verneint. Das Bundesgericht hat es damit gewagt, zwischen urheberrechtlich schützenswerten und nicht schützenswerten Pressefotografien eine Grenze zu ziehen. Diese Abgrenzung wird im Kreise von Urheberrechtlern und Journalisten kontrovers diskutiert. Ziel der Veranstaltung war es denn auch, anhand der beiden aktuellen Fälle Rechtswissenschaft und fotojournalistische Praxis zusammenzubringen und sich mit den dadurch entstehenden Spannungsfeldern auseinander zu setzen.

In seinem Referat lieferte Rechtsanwalt Dr. Mathis Berger zunächst auf anschauliche Weise die rechtsdogmatischen Grundlagen. Er zeigte auf, dass die Fotografie zweifellos in den Anwendungsbereich des Urheberrechts fällt, da sie gemäss dem Wortlaut von Art. 2 URG ein Werk im urheberrechtlichen Sinne darstellt. Als solches ist die Fotografie aber nicht per se geschützt, sondern nur dann, wenn sie die in Art. 2 URG genannten Voraussetzungen erfüllt. Verlangt wird, dass eine «geistige Schöpfung» vorliegt, die «individuellen Charakter» zeigt und «der Literatur oder Kunst zuzuordnen» ist. Die letztgenannte Voraussetzung wird dabei umfassend verstanden, sodass sie praktisch vernachlässigt werden kann. Auch die Qualifikation einer Pressefotografie als «geistige Schöpfung» dürfte in den meisten Fällen einfach möglich oder zumindest schwer zu bestreiten sein. Vorausgesetzt wird lediglich, dass sich der Fotograf vor dem Auslösen in irgendeiner Art Gedanken gemacht hat, welche sich in der Fotografie manifestieren – bspw. im Zeitpunkt des Auslösens oder in der Wahl des Bildausschnitts. Weitaus schwieriger zu beurteilen ist die Frage, ob die Schutzvoraussetzung des «individuellen Charakters» erfüllt ist. Hier gilt, dass sich das Werk nicht zu nahe an ein vorbestehendes anlehnen darf, sondern der vorhandene Gestaltungsspielraum vom Werkschaffenden ausgenutzt werden muss, um ein Werk zu schaffen, das ein anderer nicht auf diese Art zustande gebracht hätte. Bei einer Fotografie ist die Gestaltungsmöglichkeit zum einen im Einsatz fototechnischer Mittel wie bestimmter Objektive, Filter oder Filme, in der Einstellung von Schärfe und Belichtung sowie in der Möglichkeit der Bearbeitung des Negativs zu sehen, zum andern aber auch in der konzeptionellen Vorbereitung der Aufnahme wie der Wahl des Motivs, des Ausschnitts, der Perspektive, der Lichtverhältnisse sowie des Zeitpunkts des Auslösens.

Unabhängig vom Einsatz solcher Gestaltungsmittel hängt die urheberrechtliche Schutzwürdigkeit allein vom erzielten Ergebnis ab, d.h. die Fotografie an sich muss die Schutzvoraussetzungen des Art. 2 URG erfüllen. Die Art der Entstehung, der wirtschaftliche Wert der Fotografie, deren Zweck – der bei der Pressefotografie im Willen besteht, Information zu vermitteln – sowie die Person des Fotografen sind für die Gewährung des Urheberrechtsschutzes irrelevant (vgl. hierzu die einheitliche Rechtsprechung: «Marley», E. 5.1; «Meili», E. 2.1). Schliesslich fällt auch nur die Fotografie als Werk – d.h. als konkrete Materialisierung einer geistigen Arbeit – unter den Urheberrechtsschutz. Weder die geistige Arbeit des Fotografen an sich (Idee), noch die Art des Ausdrucks seiner geistigen Arbeit (Stil), noch das Motiv der Fotografie sind urheberrechtlich schutzfähig.

Das Vorliegen der abstrakten Voraussetzungen des Art. 2 URG – insbesondere jene des «individuellen Charakters» – in Bezug auf die zwei Fotografien von Bob Marley und Christoph Meili zu beurteilen, stellte hohe Anforderungen an das Bundesgericht; darin waren sich auch die anwesenden Experten einig. Im «Marley»-Entscheid verweist das Gericht für die Begründung des individuellen Charakters

auf Ausführungen des Obergerichts: «Es hält fest, dass die Fotografie von Bob Marley ansprechend und interessant sei, und bezeichnet als Grund dafür die besondere Mimik und Haltung des Abgebildeten, vor allem die fliegenden Rastalocken und ihre an eine Skulptur gemahnenden Formen, wobei ein besonderer Akzent durch den Schatten gesetzt werde, den eine horizontal fliegende Locke auf das Gesicht werfe» («Marley», E. 5.2). Im «Meili»-Fall kommt das Bundesgericht zum Schluss, es fehle am individuellen Charakter der Fotografie und begründet dies wie folgt: «Die Klägerin hat den an sich bestehenden Gestaltungsspielraum beim Fotografieren von Christoph Meili weder in fototechnischer noch in konzeptioneller Hinsicht ausgenutzt, sondern die Fotografie so gestaltet, dass sie sich vom allgemein Üblichen nicht abhebt. Es fehlt ihr deshalb der individuelle Charakter im Sinne von Art. 2 URG» («Meili», E. 2.3).

Im Rahmen der Diskussion zeigte sich, dass der Versuch des Bundesgerichts, die abstrakten Schutzvoraussetzungen des Art. 2 URG nachvollziehbar umzusetzen, in den Augen der Mehrheit der Anwesenden nicht geglückt ist. Im Grundsatz wurden diese Ansichten damit begründet, dass die spitzfindig objektivierten Kriterien kein taugliches Instrument darstellten, um in der Praxis eine Abgrenzung vorzunehmen. Weil sich ihre Anwendung auf andere Fälle als schwierig erweise, fehle es an Rechtssicherheit. Dies sei in Anbetracht der grossen Bedeutung der Präjudize für den journalistischen Alltag bedauernd. Entsprechend enttäuscht war man denn auch über die geringe Resonanz, welche die Urteile von Seiten journalistisch tätiger Betroffener – insbesondere auch Unternehmen wie der SRG – ausgelöst hatten.

Entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung waren viele Veranstaltungsteilnehmer der Meinung, die Abgrenzung zwischen urheberrechtlich schützenswerten und nicht schützenswerten Fotografien dürfe niemals losgelöst von der Person des Fotografen und der Deklaration seiner bisherigen Werke erfolgen. Nur so sei eine adäquate Beurteilung des Einzelwerks gewährleistet. Der Referent gab jedoch zu bedenken, dass ein (Mit-)abstellen auf die Berühmtheit des Fotografen die aus wirtschaftlicher und kultureller Sicht unerwünschte Folge hätte, dass erfolgreichen Fotografen faktisch immer urheberrechtlicher Schutz gewährt würde und «Newcomern» praktisch nie.

Kritische Stimmen – vorwiegend aus dem journalistischen Lager – neigten dazu, die Tauglichkeit des Urheberrechts als Schutzinstrument für die Pressefotografie generell in Frage zu stellen. Die Tatsache, dass gerade die begehrtesten und meistveröffentlichten Paparazzi-Bilder und andere einmalige Schnappschüsse die Schutzvoraussetzungen des Urheberrechts wohl nicht erfüllen würden, zeige klar, dass das Urheberrecht den ökonomischen Interessen der Journalisten nicht gerecht werden könne. Diese Bedenken wurden insoweit relativiert, als die gedankliche Vorbereitung einer solchen Fotografie durchaus eine geistige Leistung darstellen und urheberrechtlichen Schutz begründen könne (vgl. «Marley», E. 4.5). Auch die Individualität, die gemäss schweizerischer Lehre von der «statistischen Einmaligkeit» eines Werks abhängig zu machen sei, könne bei Schnappschüssen durchaus gegeben sein. Um die Kohärenz mit anderen urheberrechtlichen Schutzgebieten zu wahren, dürfe sie hingegen nicht allein darin gesehen werden, dass ein einmaliges Objekt oder Ereignis abgelichtet wurde. Das Bundesgericht führt dazu im «Meili»-Entscheid etwas unentschlossen aus: «Der Schutz hängt vielmehr davon ab, dass die Wahl des Objekts als Gestaltungselement verwendet wird, der Fotografie individuellen Charakter zu verleihen ... («Meili», E. 2.3) «In den Nachbarländern Deutschland und Österreich wird die erkannte Problematik mit dem so genannten Lichtbildschutz entschärft. Gestützt darauf können Fotografen auch dann eine Entschädigung für die Verbreitung der Fotografie verlangen, wenn diese die Voraussetzungen für den Urheberrechtsschutz nicht erfüllt. Mit einem Einbezug des Lichtbildschutzes in die Revision des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes kann nach Ansicht des Referenten aber nicht gerechnet werden, weil die Revision auf die Ratifikation der WIPO Internetverträge ausgerichtet und bewusst schlank gehalten sei.

Auch von juristischer Seite wurde das Urheberrechtsgesetz nicht gänzlich von Kritik verschont. In Anbetracht des unglücklichen, da rechtlich schwer fassbaren Wortlauts von Art. 2 URG sei es nicht erstaunlich, dass die Richter dazu tendieren, ihre Entscheide entweder aufgrund der Ästhetik, der Berühmtheit der Fotografen oder in Abhängigkeit von der Argumentation der Parteivertreter zu fällen. Im Hinblick darauf sah ein Veranstaltungsteilnehmer gar rechtspolitischen Handlungsbedarf. Um künftig ähnliche Streitigkeiten und Fehlurteile zu vermeiden, sollten Verbände zusammen mit Praktikern umsetzbare Richtlinien für die urheberrechtliche Schützbarkeit von Fotografien ausarbeiten. Letztlich wäre es jedoch gerade Aufgabe des Bundesgerichts, die unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 2 URG in ständiger Rechtsprechung zu präzisieren. Um dies zu ermöglichen – *horribile dictu* – müssten aber von journalistischer Seite unbedingt weitere Prozesse angestrengt werden. Mathis Berger for-

derte die Journalisten daher zum Schluss seines Referates auf, den Schutz einer Fotografie auch zukünftig unbedingt in jedem Fall zu beanspruchen und im Rahmen von Verträgen mit Arbeitgebern, Verlagshäusern, Agenturen etc. entsprechend bewusster mit Urheberrechten umzugehen.

* cand. iur., Tann/ZH.